

B e s c h l u s s

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Werl werden mit Wirkung ab dem 01. Februar 2025 aus Anlass der Abordnung von Herrn Richter Pudelko an das Amtsgericht Werl wie folgt verteilt:

A.

Es bearbeiten:

Dezernat I – Direktor des Amtsgerichts Kurz –

1. die Geschäfte der Dienstaufsicht und der Justizverwaltung einschließlich der Angelegenheiten der Schiedspersonen,
2. die Geschäfte des Amtsgerichts im Ausschuss zur Wahl der Schöffen,
3. die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters (einschließlich der AR-Verfahren), soweit der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners mit den Buchstaben **A** sowie **P – Z** beginnt,

Vertretung:

RAG Dr. Spiegel

Dezernat II – Richter am Amtsgericht Dr. Spiegel, stv. BL –

1. die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters (einschließlich der AR-Verfahren), soweit der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners mit den Buchstaben **I – O** beginnt,
2. die Angelegenheiten des Familiengerichts (einschließlich der AR-Verfahren, jedoch mit Ausnahme der Adoptionsverfahren), soweit der Familienname des Antragsgegners bzw. in Abstammungs-, Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterbringungsverfahren der Familienname des Minderjährigen mit den Buchstaben **I – Wi** beginnt.

Vertretung:

DAG Kurz

R'inAG Jodaitis

Dezernat III – Richterin am Amtsgericht Suttrop –

1. die Angelegenheiten des Strafrichters,
2. die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen mit Ausnahme der AR-Verfahren, soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Werl hat und der Familienname mit **A bis L** beginnt.

Vertretung:

R'inAG Jodaitis

R Pudelko

Dezernat IV – Richterin am Amtsgericht Jodaitis –

1. die Angelegenheiten des Familiengerichts (einschließlich der AR-Verfahren, jedoch mit Ausnahme der Adoptionsverfahren), soweit der Familienname des Antragsgegners bzw. in Abstammungs-, Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterbringungsverfahren der Familienname des Minderjährigen mit den Buchstaben **A – H** sowie **Wj – Z** beginnt,
2. die Angelegenheiten des Jugendrichters, jedoch mit Ausnahme der Bußgeldsachen und Erzwingungshaftanträge,
3. die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen mit Ausnahme der AR-Verfahren, soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Ense oder im Haus St. Raphael in Wickede/Ruhr hat,

Vertretung:

RAG Dr. Spiegel

R'inAG Suttrop

Dezernat V – Richter Pudelko –

1. die Angelegenheiten des Gs-Registers,
2. die Adoptionssachen,
3. die Bußgeldverfahren und die Erzwingungshaftanträge (einschließlich der AR-Verfahren und der VRJs-Sachen), insoweit auch als Jugendrichter,
4. die Angelegenheiten des Vollstreckungsregisters,
5. die von anderen Gerichten übertragenen Bewährungssachen,

Vertretung:

R'in AG Jodaitis

R'inAG Suttrop

<p>6. die Betreuungssachen und die Unterbringungssachen mit dem Aktenzeichen AR und soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Wickede/Ruhr mit Ausnahme des Hauses St. Raphael hat sowie soweit die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Werl hat und der Familienname mit M bis Z beginnt,</p> <p>7. die Abschiebungssachen,</p>	<p>R'inAG Suttrop</p>
<p>8. die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters (einschließlich der AR-Verfahren), soweit der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners mit den Buchstaben B – H beginnt,</p> <p>9. die richterlichen Anordnungen nach dem PoIG NRW,</p> <p>10. die Angelegenheiten des Erbregisters,</p> <p>11. die Landwirtschaftssachen,</p> <p>12. alle nicht besonders aufgeführten Geschäfte.</p>	<p>DAG Kurz</p>

B.

Zum **Güterichter** gemäß § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

C.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit wird folgendes festgelegt:

1. Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten, Antragsgegner, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen, dessen Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben dessen zweiter Buchstabe usw. - im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Bei Klagen oder Anträgen gegen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist beispielsweise bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend. Bei Doppelnamen ist der erste Name entscheidend.
3. Bei Klagen oder Anträgen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen oder Anträgen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger usw.

4. Bei Klagen oder Anträgen gegen eine Firma, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlicher Firma ist der Anfangsbuchstabe – bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe usw. -- der Firma entscheidend. Entsprechendes gilt bei Klagen oder Anträgen gegen Vereine, Stiftungen und andere Organisationen. Dieselben Grundsätze gelten für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen, so ist der Name des Gesellschafters maßgeblich, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

5. Bei Klagen oder Anträgen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung o. ä. geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Bei Klagen gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt ist der Buchstabe O für die Zuständigkeit maßgebend.

6. Bei Klagen oder Anträgen gegen die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen Fiskus (einschließlich Sondervermögen wie das Bundeseisenbahnvermögen) ist der Buchstabe F (= Fiskus) maßgebend.

7. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten oder Antragsgegners sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte oder Antragsgegner fortfällt oder die Klage bzw. der Antrag erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.

8. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Richtern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf denjenigen Richter über, der die Verbindung angeordnet hat, falls nicht der andere Richter sich zur Übernahme der Bearbeitung bereit erklärt. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Verfahren bei dem Richter, der die Trennung ausgesprochen hat.

9. Der mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Richter bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an einen anderen Richter nicht mehr befugt, wenn er in den Akten – außerhalb eines Vertretungsfalls – bereits eine sachliche Verfügung getroffen hat. Dies gilt auch, wenn die Sache nur im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfverfahren bearbeitet worden ist. Diese Regelung ist mangels einer besonderen Bestimmung entsprechend auf solche Sachen anzuwenden, die von dem ursprünglich zuständigen Richter auf einen anderen Richter übergehen.

10. Ist der Vertreter des zunächst berufenen Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung durch einen anderen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge des Dienstalters der Richter, wobei der jeweils Dienstjüngere dem Dienstälteren vorgeht.

11. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit eines Richters gibt der Direktor des Amtsgerichts eine gutachterliche Stellungnahme ab. Ist der Richter, der nach gutachterlicher Meinung zur Entscheidung berufen wäre, abweichender Auffassung, so entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

12. Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

13. Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

59457 Werl, den 24. Januar 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

Clemen

Kurz

Dr. Spiegel

Suttrop

Jodaitis